

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr

(Botschaften Heft Nr. 5/2016-2017, S. 285)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

Datum: Freitag, 2. September 2016, 18.10 Uhr – 19.50 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, 7000 Chur

Präsenz: Grass (Kommissionspräsident), Sax (Kommissionsvizepräsident), Albertin, Deplazes, Epp, Koch (Tamins), Vetsch (Pragg-Jenaz), Gross (Protokoll)

RP Rathgeb (Vorsteher DJSG), Risch (Leiter Rechtsdienst, DJSG), Feltscher (Direktor Gebäudeversicherung Graubünden [GVG]), Sgier (Leiter Brandschutz, GVG), Roth (Leiter Feuerwehr, GVG)

entschuldigt: Felix (Haldenstein), Giacomelli, Heiz, Koch (Igis)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

TR Brandschutzgesetz

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
	Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 und Art. 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz)" BR 840.100 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 2 Aufgaben 1. Kanton ¹ Der Kanton ist zuständig für: a) den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden und Anlagen mit besonderer Gefährdung; b) das Feuerwehrwesen, soweit es nicht den Gemeinden übertragen ist;	a) den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden-, Anlagen und Anlagen Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung;	

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
c) das Kaminfegerwesen.		
<p>Art. 3 2. Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind zuständig für:</p> <p>a) den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden und Anlagen ohne besondere Gefährdung;</p> <p>b) die Organisation und den Betrieb einer Gemeindefeuerwehr gemäss den Vorgaben des Kantons;</p> <p>c) die Löschwasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet.</p>	<p>b) die Organisation und den Betrieb einer GemeindefeuerwehrFeuerwehr gemäss den Vorgaben des Kantons;</p>	
<p>2.2. Brandschutzbewilligung</p>	<p>2.2. Brandschutzbewilligung Feuerpolizeiliche Bewilligung</p>	
<p>Art. 7 Feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Bewilligungspflichtig sind:</p> <p>a) Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;</p> <p>b) Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen;</p> <p>c) Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe und Waren dienen;</p> <p>d) Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen, Tieren, Sachen oder der Umwelt;</p>	<p>d) Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen, Tieren, Sachen oder der UmweltSachen;</p>	

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>e) Abbrennen von Feuerwerk.</p> <p>² Bewilligungspflichtige Bauten dürfen erst bezogen und bewilligungspflichtige Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmekontrolle ergeben hat, dass die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen erfüllt sind.</p> <p>³ Die Regierung kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.</p>	<p>e) das Abbrennen von Feuerwerk pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) und zu gewerblichen Zwecken.</p>	
<p>Art. 8 Zuständigkeit 1. Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinden sind für die Erteilung folgender Brandschutzbewilligungen zuständig:</p> <p>a) Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden ohne besondere Gefährdung;</p> <p>b) Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen ohne besondere Gefährdung;</p> <p>c) Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren in begrenzten Mengen;</p> <p>d) Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen, Tieren, Sachen oder der Umwelt;</p> <p>e) Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk.</p>	<p>¹ Die Gemeinden sind für die Erteilung folgender Brand- schutzbewilligungenfeuerpolizeilicher Bewilligungen zuständig:</p> <p>d) <i>Aufgehoben</i></p> <p>e) Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper), die eine geringe oder mittlere Gefahr gemäss Bundesrecht darstellen.</p>	

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
<p>² Die Gemeinden können die Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 mit deren Einverständnis der Gebäudeversicherung übertragen. Sie haben die Gebäudeversicherung für ihren Aufwand kostendeckend zu entschädigen.</p>	<p>² Die Gemeinden können- die- Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 Absatz 1 Litera a bis c mit deren Einverständnis der Gebäudeversicherung übertragen. Sie haben die Gebäudeversicherung für ihren Aufwand kostendeckend zu entschädigen.</p>	
<p>Art. 9 2. Kanton</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung erteilt die Brandschutzbewilligungen für alle übrigen Kategorien.</p>	<p>¹ Die Gebäudeversicherung erteilt die Brandschutzbewilligungen feuerpolizeilichen Bewilligungen für alle übrigen Kategorien.</p>	
<p>Art. 10 Veranstaltungen mit besonderem Gefahrenpotenzial</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Bewilligung von Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Litera d die Gebäudeversicherung beizuziehen.</p> <p>² Die Gebäudeversicherung legt für solche Veranstaltungen die für die Sicherheit von Personen zweckmässigen Rahmenbedingungen für den Brandschutz fest. Die Gemeinde hat die Rahmenbedingungen in ihre Bewilligung aufzunehmen.</p> <p>³ Die Gebäudeversicherung kann bei akuter Gefährdung von Personen die Durchführung einer Veranstaltung verbieten.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben</i></p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Die Gebäudeversicherung Wird ein brandschutztechnischer Mangel an einem Gebäude oder einer Anlage nicht vor Beginn der Veranstaltung beziehungsweise umgehend nach der Abmahnung behoben, kann die Gebäudeversicherung bei akuter Gefährdung von Personen Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotential die Durchführung einer Veranstaltung verbieten untersagen beziehungsweise abbrechen.</p>	
<p>Art. 12 Zuständigkeit</p>		

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
<p>¹ Die Brandschutzkontrollen sind durch die für die Brandschutzbewilligung zuständige Behörde durchzuführen.</p> <p>² Die Kontrollen sind der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Betriebsinhaberin beziehungsweise dem Betriebsinhaber oder deren Vertretung anzuzeigen.</p>	<p>¹ Die Brandschutzkontrollen sind durch die werden von der für die Brandschutzbewilligung zuständige feuerpolizeiliche Bewilligung zuständigen Behörde durchzuführen durchgeführt. Die Gemeinden können die Aufgabe der Brandschutzkontrolle mit deren Einverständnis der Gebäudeversicherung übertragen. Sie haben die Gebäudeversicherung für ihren Aufwand kostendeckend zu entschädigen.</p>	
<p>Art. 13 Baukontrollen</p> <p>¹ Die Behörde kann während der Umsetzung des Bauvorhabens die Einhaltung der in der Brandschutzbewilligung verfügten Auflagen sowie die generelle Einhaltung der Brandschutzvorschriften prüfen.</p> <p>² Sie hat festgestellte Abweichungen der Bauherrschaft mitzuteilen.</p>	<p>¹ Die Behörde kann während der Umsetzung des Bauvorhabens die Einhaltung der in der Brandschutzbewilligung feuerpolizeilichen Bewilligung verfügten Auflagen sowie die generelle Einhaltung der Brandschutzvorschriften prüfen.</p>	
<p>Art. 17 Mängelbehebung</p> <p>¹ Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer von nicht vorschriftsgemässen Bauten, haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen haben die festgestellten Mängel innert der vorgegebenen Frist zu beheben.</p>	<p>¹ Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer von nicht vorschriftsgemässen Bauten, haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen haben die von der Behörde festgestellten Mängel innert der vorgegebenen Frist zu beheben.</p> <p>² Für den Fall, dass die von der Behörde festgestellten Mängel nicht behoben werden, kann sie Ersatzvornahmen anordnen.</p>	

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
	<p>³ Für die Kosten der Ersatzvornahme besteht ein gesetzliches Pfandrecht. Dieses ist innert zwei Jahren seit Eintritt der Fälligkeit in das Grundbuch einzutragen.</p>	
<p>Art. 18 Kaminfegekreise</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung teilt den Kanton in Kaminfegekreise ein und wählt für jeden Kreis den Kaminfegemeister.</p>	<p>Art. 18 Kaminfegekreise Aufgaben der Gebäudeversicherung</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung teilt den Kanton in Kaminfegekreise Kaminfegeregionen ein und wählt für jeden Kreis den Kaminfegemeister.</p> <p>² Sie erteilt Kaminfegemeisterinnen beziehungsweise Kaminfegeameistern die kantonale Konzession zur selbstständigen Berufsausübung in einer Kaminfege-region.</p>	
<p>Art. 19 Kaminfegemeister 1. Zulassung</p> <p>¹ Für die Ausübung des Amtes des Kreiskaminfege-meisters bedarf es einer kantonalen Zulassung.</p> <p>² Die Zulassung wird von der Gebäudeversicherung erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:</p> <p>a) im Besitze des eidgenössischen Diploms als Kaminfege-meister gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung oder einer eidgenössisch anerkannten gleichwertigen ausländischen Ausbildung ist und</p> <p>b) sich über genügende Kenntnisse der Brandschutzvorschriften ausweist.</p>	<p>Art. 19 Kaminfegemeister Konzession 1. Zulassung Selbstständige Tätigkeit</p> <p>¹ Für die Die Ausübung des Amtes des Kreiskaminfege-meisters bedarf es der selbstständigen Tätigkeit als Kaminfege-meisterin beziehungsweise als Kaminfege-meister ist Personen vorbehalten, die im Besitz einer kantonalen Zulassung Konzession sind.</p> <p>² Die Zulassung wird von der Gebäudeversicherung erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Konzession als Kaminfege-meisterin beziehungsweise als Kaminfege-meister wird einer Person erteilt, die:</p>	

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
<p>³ Bei mangelhafter Pflichterfüllung kann ihm die Zulassung entzogen werden.</p>	<p>^{2bis} In begründeten Fällen kann die Konzession einer Person, welche die Voraussetzung gemäss Absatz 2 Litera a nicht erfüllt, befristet erteilt werden.</p> <p>³ Bei mangelhafter Pflichterfüllung kann ihm der Kaminfegermeisterin beziehungsweise dem Kaminfegermeister die Zulassung Konzession entzogen werden.</p>	
<p>Art. 20 2. Pflichten</p> <p>¹ Der Kreiskaminfegermeister und seine Angestellten haben die wärmetechnischen Anlagen:</p> <p>a) gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung zu kontrollieren; und</p> <p>b) zweckmässig, wirtschaftlich, sorgfältig und unter Schonung der Anlagen und deren Umgebung zu reinigen.</p>	<p>¹ Der Kreiskaminfegermeister Die Konzessionärin oder der Konzessionär und ihre oder seine Angestellten haben die wärmetechnischen Anlagen:</p>	
<p>Art. 21 Kontrolle und Reinigung der wärmetechnischen Anlagen</p> <p>¹ Wärmetechnische Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers periodisch durch den Kreiskaminfegermeister auf Verunreinigung zu kontrollieren und, soweit nötig, zu reinigen.</p> <p>² Der Kreiskaminfegermeister hat Mängel an den wärmetechnischen Anlagen der Behörde zu melden. Diese ordnet die zur Behebung der festgestellten Brandschutzmängel erforderlichen Massnahmen an.</p>	<p>¹ Wärmetechnische Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers periodisch durch die Konzessionärin beziehungsweise den Kreiskaminfegermeister Konzessionär auf Verunreinigung zu kontrollieren und, soweit nötig, zu reinigen.</p> <p>² Der Kreiskaminfegermeister Die Konzessionärin beziehungsweise der Konzessionär hat der Gebäudeversicherung Mängel an den wärmetechnischen Anlagen der Behörde zu melden. Diese ordnet die zur Behebung der festgestellten Brandschutzmängel erforderlichen Massnahmen an.</p>	

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>³ Die Gebäudeversicherung entscheidet auf begründetes Gesuch hin, ob die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer einen Kaminfegermeister eines anderen Kreises mit der Kontrolle und der Reinigung beauftragen kann.</p> <p>⁴ Die Reinigung von Anlagen, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann durch eigenes Personal oder spezielle Reinigungsdienste unter Mitwirkung des Kreiskaminfegermeisters vorgenommen werden.</p>	<p>³ Die Gebäudeversicherung entscheidet auf begründetes Gesuch hin, ob die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer einen Kaminfegermeister eines Kreises die Konzessionärin beziehungsweise den Konzessionär einer anderen Region mit der Kontrolle und der Reinigung beauftragen kann.</p> <p>⁴ Die Reinigung von Anlagen, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann durch eigenes Personal oder spezielle Reinigungsdienste unter Mitwirkung der Konzessionärin beziehungsweise des Kreiskaminfegermeisters Konzessionärs vorgenommen werden.</p>	
<p>Art. 22 Tarif</p> <p>¹ Die Regierung erlässt einen Tarif über die Entschädigung der Kreiskaminfegermeister.</p>	<p>¹ Die Regierung erlässt einen Tarif über die Entschädigung der Kreiskaminfegermeister Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister.</p>	
<p>Art. 29 Stützpunktfeuerwehren 1. Träger</p> <p>¹ Der Kanton kann Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr übertragen. Bei Bedarf kann er eigene Stützpunktfeuerwehren betreiben.</p> <p>² Die Träger der Stützpunktfeuerwehren stellen gegen angemessene Entschädigung das Personal und die erforderlichen Bauten für die Unterbringung der zugeteilten Ausrüstung zur Verfügung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 30 2. Auftrag</p>		

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>¹ Die Regierung bestimmt im Einvernehmen mit den Trägern die Feuerwehstützpunkte, die Einsatzräume, erteilt Leistungsaufträge und regelt die Finanzierung.</p>	<p>¹ Die Regierung bestimmtlegt im Einvernehmen mit den Trägern die Feuerwehstützpunkte, die Einsatzräume, erteilt Leistungsaufträge und regelt die Finanzierungderen Einsatzräume fest.</p> <p>² Sie genehmigt die zwischen der Gebäudeversicherung und den Infrastrukturbetreiberinnen beziehungsweise Infrastrukturbetreibern sowie die zwischen der Gebäudeversicherung und den Trägern der Feuerwehstützpunkte abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.</p>	
<p>Art. 38 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass in den Bauzonen und den anderen Nutzungszonen genügend Löschwasser mit ausreichendem Druck für die Schadenbekämpfung zur Verfügung steht. Im Baugebiet sind Hydrantenanlagen zu erstellen.</p>	<p>Art. 38 Zuständigkeit 1. Gemeinden</p>	
	<p>Art. 38a 2. Kanton</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung überprüft periodisch die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung der Gemeinden.</p>	
<p>Art. 40 Beiträge an die Feuerwehren</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung beteiligt sich wie folgt an den zweckmässigen und bedarfsgerechten Investitionen der Feuerwehren für Geräterokale, Material, Alarmierung und Fahrzeuge sowie an den Aus- und Weiterbildungskosten der Feuerwehrekader:</p>	<p>¹ Die Gebäudeversicherung beteiligt sich wie folgt an den zweckmässigen und bedarfsgerechten InvestitionenKosten der Feuerwehren für Geräterokale, Material, Alarmierung und Fahrzeuge sowie an den Aus- und Weiterbildungskosten der Feuerwehrekader:</p>	

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>a) bis zu 30 Prozent für Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren;</p> <p>b) bis zu 50 Prozent für interkommunale Feuerwehren;</p> <p>c) bis zu 100 Prozent der Kosten der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften.</p> <p>² Die Regierung legt die Beitragssätze an die Investitionen und an die Ausbildung der Feuerwehren fest.</p> <p>³ Beiträge an eine Anschaffung mit Kosten von mehr als 25 000 Franken und an Anschaffungen, die den Betrag von 50 000 Franken im Beitragsjahr übersteigen, werden nur ausgerichtet, wenn die Gebäudeversicherung der Anschaffung vorgängig zugestimmt hat.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben</i></p> <p>b) bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von zweckmässigen und bedarfsgerechten Investitionen für interkommunale FeuerwehrenGerätelokale, Material, Alarmierung und Fahrzeuge;</p> <p>³ Beiträge an eine Anschaffung miteinmalige Anschaffungen, deren Kosten von mehr als 25 000 Franken übersteigen, und an Anschaffungen, die im Beitragsjahr den Gesamtbetrag von 50 000 Franken im Beitragsjahr übersteigen, werden nur ausgerichtet, wenn die Gebäudeversicherung der Anschaffung vorgängig zugestimmt hat.</p>	
<p>Art. 41 Beiträge an die Löschwasserversorgung</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung beteiligt sich wie folgt an den zweckmässigen und bedarfsgerechten Kosten der Anlagen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden und der von ihnen damit betrauten Körperschaften:</p> <p>a) bis zu 30 Prozent an den Erstinvestitionen;</p> <p>b) bis zu 20 Prozent an den Erneuerungsinvestitionen.</p>	<p>¹ Die Gebäudeversicherung beteiligt sich wie folgt an den zweckmässigen und bedarfsgerechtenleistet den Gemeinden Beiträge bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Kosten der Anlagen für die Löschwasserversorgung der Gemeindenzweckmässige und bedarfsgerechte Neu- und Ersatzinvestitionen von ihnen damit betrauten Körperschaften:Anlagen für die Löschwasserversorgung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben</i></p> <p>^{1bis} Sie leistet den Gemeinden an die jährlichen Betriebskosten der Anlagen für die Löschwasserversorgung:</p>	

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)
<p>² Beiträge an Investitionen in Anlagen, die nicht ausschliesslich der Löschwasserversorgung dienen, werden anteilmässig herabgesetzt.</p> <p>³ Die Beiträge werden nur gewährt, wenn die Löschwasserversorgung nach anerkannten technischen Richtlinien erstellt oder angepasst wird und das Projekt den raumplanerischen Voraussetzungen entspricht.</p> <p>⁴ Die Regierung legt die Beitragssätze fest.</p>	<p>a) einen Grundbeitrag bis zu 3000 Franken; und</p> <p>b) einen Zusatzbeitrag bis zu 5 Franken pro Million Versicherungssumme der Gebäude im Einzugsgebiet der Anlagen.</p> <p>^{1ter} Die Betriebsbeiträge sind von den Gemeinden der entsprechenden Spezialfinanzierung gutzuschreiben.</p> <p>³ Die Beiträge werden nur gewährt, wenn die Löschwasserversorgung nach anerkannten technischen Richtlinien erstellt oder angepasst wird und das Projekt den raumplanerischen Voraussetzungen entspricht.:</p> <p>a) die Löschwasserversorgung nach gesamtschweizerisch anerkannten technischen Richtlinien erstellt oder angepasst wird;</p> <p>b) das Projekt den raumplanerischen Vorgaben entspricht; und</p> <p>c) die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung gemäss Artikel 38 erfüllt sind.</p>	
<p>Art. 42 Beitragsgrundsätze</p> <p>¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons¹⁾ über Kantonsbeiträge finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden über Kantonsbeiträge finden sinngemäss Anwendung.</p>	

¹⁾ [BR 710.100](#)

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
<p>Art. 43 Beitrag der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der versicherten Gebäude finanzieren die Kosten der Gebäudeversicherung für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden mit einer jährlichen Präventionsabgabe von maximal 15 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital.</p> <p>² Die Regierung hat die Präventionsabgabe so festzulegen, dass der Reservefonds gemäss Artikel 4 Absatz 3 fünf Millionen Franken nicht übersteigt.</p>	<p>² Die Regierung hat die Präventionsabgabe so festzulegen, dass der Reservefonds gemäss Artikel 4 Absatz 3 Brandschutzfonds fünf Millionen Franken nicht übersteigt.</p>	
<p>Art. 48 Vollzug</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung kann ergänzende Bestimmungen zur Verordnung der Regierung erlassen über:</p> <p>a) die Brandschutzkontrollen;</p> <p>b) das Kaminfegerwesen;</p> <p>c) die Anforderungen an Aus- und Weiterbildung der Brandschutzfachleute der Gemeinden sowie die Anforderungen an die Brandschutzorganisation der Gemeinde;</p> <p>d) die Anforderungen an Bestände, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung und Organisation der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren;</p> <p>e) die Anforderungen an das Alarmierungssystem, an die Alarmierungseinrichtungen und an die Einsatzorganisation der Feuerwehren;</p>		

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft)</i>
<p>f) die technischen Anforderungen und die anrechenbaren Kosten für die Bemessung der Beiträge an die Feuerwehr und an die Löschwasserversorgung.</p> <p>² Sie kann überdies in Ergänzung zu den vom Vollzugsorgan der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse erlassenen oder für verbindlich erklärten Brandschutzvorschriften Sondervorschriften für regionale bauliche Besonderheiten erlassen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Zum Antrag der Regierung gemäss Botschaft, S. 297:

Ziffer 2:
Gemäss Botschaft